

# **BVGer E-7200/2017 vom 7. August 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-08-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7200\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7200_2017)

FR: TAF E-7200/2017 du 7 août 2019

IT: TAF E-7200/2017 del 7 agosto 2019

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Aufgrund der Zuweisung der Beschwerdeführerin in die Testphase des Verfahrenszentrums Zürich kommt ausserdem die TestV zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV). Die TestV gilt mit Verlängerung der dringlichen Änderungen des Asylgesetzes bis 28. September 2019 (Änderung vom 26. September 2014).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 38 TestV i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49

VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Zunächst ist zu prüfen, ob die erlassene Verfügung vom 1. Dezember 2017 in korrekter Weise zustande gekommen ist oder ob sie allenfalls wegen einer Verletzung der Verfahrensrechte der Beschwerdeführerin aufzuheben wäre.

#### **E. 3.1**

Der vorliegend angefochtene Asylentscheid ist im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gestützt auf die Bestimmungen der TestV i.V.m. Art. 112b AsylG ergangen. Grundsätzlich ist für diese Verfahren die Zuweisung einer Rechtsvertretung vorgesehen (vgl. Art. 23 ff. TestV, insbesondere Art. 25 TestV). Die Beschwerdeführerin verzichtete jedoch aus freien Stücken auf diese Möglichkeit, weil bereits ein externer Rechtsvertreter ihr Mandat übernommen hatte (vgl. Sachverhalt Bst. B - E), was der Vorinstanz auch bekannt war. Das SEM teilte in der Folge dem Rechtsvertreter korrekt und antragsgemäss alle Befragungstermine mit; es berücksichtigte auch seine Anträge auf Verschiebung der Termine. An der einlässlichen Anhörung nach Art. 17 Abs. 2 Bst. b TestV vom 27. November 2017 nahm eine bevollmächtigte Mitarbeiterin des Rechtsvertreters teil.

#### **E. 3.2**

Art. 17 Abs. 1 Bst. f TestV eröffnet der Rechtsvertretung die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des ablehnenden Asylentscheids. Gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. c TestV stellt diese Stellungnahme auch ausdrücklich eine Leistung der Rechtsvertretung dar. Vorliegend wurde der Entwurf des negativen Entscheids dem Rechtsvertreter nicht zur Stellungnahme unterbreitet. In der Vernehmlassung berief sich das SEM diesbezüglich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1348/2015 vom 17. August 2016 (vgl. Sachverhalt Bst. O), wonach nur den Rechtsvertretungen des Leistungserbringers der Entscheid zur Stellungnahme zu übermitteln sei.

#### **E. 3.3**

Dieser Ansicht ist nicht zu folgen. In seinem Urteil E-6885/2017 vom 20. März 2019 hat das Gericht die Frage der Gewährung des Rechts auf Stellungnahme im Fall der gewillkürten Rechtsvertretung bei beschleunigten Verfahren gestützt auf die TestV in grundsätzlicher Weise geklärt (vgl. Urteil des BVer E-6885/2017, Sachverhalt Bst. N, E. 4). Das Gericht gelangte zum Ergebnis, dass das Recht auf Stellungnahme nicht nur der zugewiesenen, sondern auch einer gewillkürten Rechtsvertretung zugebilligt werden muss (vgl. ebenda, E. 6.1 - 6.8). Mit seinem Vorgehen im vorliegenden Verfahren hat das SEM den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt, weil ihrem damaligen Rechtsvertreter der Entwurf des ablehnenden Asylentscheids nicht vorgängig zur Stellungnahme unterbreitet wurde. Tatsächlich hat das SEM im erstinstanzlichen Verfahren zu Unrecht einen prozessualen Schritt nicht vorgenommen. Durch diese Unterlassung wurde eine Verfahrensregel verletzt, die einerseits im Interesse der Beschwerdeführerin steht, andererseits aber auch in demjenigen der ersten und zweiten Instanz des schweizerischen Asylsystems (vgl. ebenda E. 6.9.1).

#### **E. 3.4**

Nach Durchsicht der Akten ist allerdings festzustellen, dass die Beschwerdeführerin durch dieses Versäumnis keinen erheblichen Nachteil erlitten hat: Die Instruktionsrichterin führte einen Schriftenwechsel mit der Vorinstanz durch und forderte das SEM in ihrer

Instruktionsverfügung vom 22. Dezember 2017 ausdrücklich zur Stellungnahme auf, weshalb dem Rechtsvertreter das Recht auf Stellungnahme nicht gewährt worden war. Das SEM äusserte sich in seiner Vernehmlassung zur Frage. In der Folge gewährte die Instruktionsrichterin der Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Einreichung einer Replik. Die auf Beschwerdeebene nicht mehr vertretene Beschwerdeführerin hatte das Versäumnis der Gewährung der Stellungnahme zum Entscheidentwurf nicht gerügt, auch ihr damaliger Rechtsvertreter hatte das Vorgehen des SEM nicht beanstandet. Darüber hinaus liess die Beschwerdeführerin die Frist zur Replik ungenutzt verstreichen.

### **E. 3.5**

Der von Amtes wegen festgestellte Verfahrensfehler des SEM hat bei dieser Sachlage nicht die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks Behebung des Mangels zur Folge - dieses Vorgehen würde bei der heutigen Aktenlage auch einen prozessualen Leerlauf darstellen.

### **E. 3.6**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für eine Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz keine Veranlassung besteht.

### **E. 3.7**

Bei diesem Verfahrensgang entscheidet das Gericht im Folgenden nun auch inhaltlich über die vorliegende Beschwerde.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin brachte zur Begründung ihres Asylgesuchs vor, von einem Angehörigen des örtlichen Militär-Camps über zwei Jahre hinweg behelligt, bedroht und belästigt worden zu sein. Zunächst habe er sie auf dem Schulweg beobachtet und eingeschüchtert; später habe der Soldat sie sogar mehrfach zu Hause aufgesucht und versucht sie anzufassen. Er habe sie und ihre Familie bedroht, wenn sie ihm nicht zu Willen sein wolle. Aus Angst vor diesen Bedrohungen und Einschüchterungen habe der Vater die

Vorfälle nicht zur Anzeige gebracht. Mit der Beschwerde reichte die Beschwerdeführerin eine Bestätigung des Pfarrers ihrer Kirchengemeinde ein, der die sexuellen Übergriffe durch Militärangehörige bestätigte. Zusätzlich machte sie neu geltend, ihr Vater habe während des Bürgerkriegs mit den LTTE zusammengearbeitet. Er sei von der Armee verhaftet und vom Geheimdienst festgehalten und verhört worden. Seit dieser Zeit sei er krank und könne seinem Beruf nicht mehr nachgehen. Sie habe dies alles nicht gewusst, weil sie im Internat gewesen sei, werde aber Belege für dieses Vorbringen vorlegen. Die Militärs wollten sich mit ihrem Verhalten an ehemaligen LTTE-Mitgliedern rächen. Die Eltern und ihre Nachbarn hätten Angst, sich dagegen zu wehren. Weil sie aus einer Gegend stamme, die früher unter Kontrolle der LTTE gestanden habe, bestehe für sie ein erhöhter Anfangsverdacht, auch wegen ihres Vaters. Sie befürchte im Fall der Rückkehr eine Festnahme und die Inhaftierung.

### **E. 5.2**

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin hielten weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG stand. Die Beschwerdeführerin hätte die geltend gemachten Belästigungen durch einen Dritten bei den Behörden zur Anzeige bringen können, zumal sie vorgebracht habe, dass die Familie nie Probleme mit den Behörden gehabt habe; allenfalls hätte sie sich ihrem Belästiger auch durch einen ihr zumutbaren Ortswechsel entziehen können. Auch die Beschwerdevorbringen seien nicht geeignet, diese Einschätzung zu widerlegen, vielmehr sei auffällig, dass das eingereichte Bestätigungsschreiben des Pfarrers Details enthalte, welche die Beschwerdeführerin selbst gar nicht geschildert habe, was erneut gegen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen spreche.

### **E. 5.3**

Den Ausführungen, wonach der Beschwerdeführerin ihre Vorbringen betreffend die Behelligungen und Belästigungen nicht geglaubt werden können, weil die Schilderungen pauschal und wenig detailliert ausgefallen sind, und die Beschwerdeführerin sich auf Wiederholungen beschränkte, schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht an; es ist auf die zutreffende Argumentation im angefochtenen Entscheid zu verweisen. Der Vorinstanz ist ferner auch dahingehend zuzustimmen, dass das Schreiben des Gemeindepfarrers ihr Vorbringen nicht stützt, sondern vielmehr Abweichungen zu dem von ihr geschilderten Sachverhalt enthält. Darüber hinaus ist dieses Schreiben als Gefälligkeitsschreiben zu bewerten. Des Weiteren ist auch die Einschätzung zutreffend, dass es sich bei den geschilderten Behelligungen nicht um eine asylerhebliche Vorverfolgung handelt. Das Vorbringen in der Beschwerde, wonach der Vater der Beschwerdeführerin für die LTTE gearbeitet haben soll, muss als nachgeschoben gelten. In der Anhörung war die Beschwerdeführerin wiederholt gefragt worden, ob ihre Familie bereits Probleme mit der Polizei gehabt habe (vgl. act. A44/18, F 59-64, 125). Beachtlich ist auch, dass sie die von ihr zu diesem Sachverhaltsaspekt angekündigten Belege nie eingereicht hat; ihre Erklärung, weshalb sie von den LTTE-Kontakten des Vaters und seinen Problemen mit den Sicherheitsbehörden nichts gewusst haben will, ist nicht überzeugend. Als Fazit ist somit festzuhalten, dass keine Vorfluchtgründe ersichtlich sind.

### **E. 5.4**

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführerin trotz fehlender Vorverfolgung bei einer Rückkehr in ihr Heimatland ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

#### **E. 5.5**

Der blosse Umstand, dass sie aus der Schweiz nach Sri Lanka zurückkehren würde, vermag kein erhebliches Verfolgungsrisiko zu begründen, da nicht alle der aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrenden tamilischen Asylsuchenden per se einer Gefahr ausgesetzt sind, bei ihrer Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu erleiden (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016).

#### **E. 5.6**

Zur Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, wurden im Referenzurteil E-1866/2015 verschiedene Risikofaktoren identifiziert (vgl. dort E. 8): Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der «Stoplist» und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in Colombo abrufbaren «Stoplist» vermerkt seien und der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt hätten. In einer Gesamtwürdigung ihres Vorbringens geht das Gericht davon aus, dass die Beschwerdeführerin keines der im Referenzurteil formulierten Risikoprofile erfüllt. Sie konnte keine ernstzunehmende Verbindung zu den LTTE glaubhaft machen und es sind auch keine anderen Gründe ersichtlich, weshalb sie in den Augen der sri-lankischen Sicherheitsbehörden als Kämpferin und Befürworterin des tamilischen Separatismus gelten sollte.

#### **E. 5.7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen hat und sie die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 7.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 7.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.4). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Weder aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Sri-Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 7.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 7.5**

Das SEM begründete die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs damit, die Beschwerdeführerin stamme aus B.\_\_\_\_\_, Distrikt Jaffna, Nordprovinz. Der Wegweisungsvollzug dorthin sei bei Vorliegen begünstigender Faktoren zumutbar (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.3.3. und 13.4). Die Beschwerdeführerin verfüge über eine gute Schulbildung und habe ein tragfähiges Beziehungsnetz, ihre Familie lebe dort. Diese Einschätzung ist zutreffend. Ergänzend ist zu bemerken, dass die Beschwerdeführerin eine Schwester (A19 F3.02) beziehungsweise Cousine (A33 F37 f.) in der Schweiz hat und weitere Verwandte im Ausland leben, die sie bei Bedarf finanziell unterstützen könnten. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 7.6**

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 7.7**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da jedoch in der Verfügung vom 22. Dezember 2017 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und gemäss Aktenlage die Beschwerdeführerin weiterhin bedürftig ist, werden keine Kosten erhoben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.